

den Teile im Walgau und im Montafon miteinander gehabt haben, ist zum ersten betreffs des Geleites beredet worden, dass der vorgenannte Graf Albrecht das Geleit haben soll und mag von Bludenz nach Rheineck und von Rheineck nach Bludenz, von Bludenz nach Werdenberg und wieder zurück nach Bludenz, aber nicht von Bludenz an den Arlberg, nach dem, wie unsere alten Vergleichsbriefe zwischen uns klar entscheiden. Dann ist beredet wegen der Fremdlinge: falls ein Fremdling nach Bludenz zöge und da Bürger oder sonst wohnhaft würde und dann wieder von dannen zöge; wo er dann in unserer der vorgenannten Gebrüder Bischof Hartmanns und Graf Heinrichs Grafenschaft sesshaft wird, da soll er auch uns und unseren Erben dienstbar und gewärtig sein, solange er unter uns sitzt. Desgleichen von der Leute wegen, die unseres lieben Oheims selig, Graf Rudolf³ von Montfort Besitz gewesen sind, ist beredet, dass die uns dienen sollen in dem Mass, wie sie demselben unserem lieben Oheim selig zu seinen Lebzeiten dienstbar gewesen sind. Und sonst betreffs aller anderen unseren beiderseitigen Gerechtsamen, die wir im Walgau und Montafon haben, ist beredet, dass wir es mit ihnen in der Weise und Form halten sollen, wie wir es bisher gehalten haben, nach Ausweis und Wortlaut unserer oben erwähnten alten Vergleichsbriefe, die wir einander gegenüber beiderseits haben, ohne Täuschung. Desgleichen nach allen diesen Punkten ist auch insbesondere beredet worden wegen des Ausschlagens der Weiden, dass dasselbe Ausschlagen und ebenso diese obenstehende Abmachung und Übereinkunft ganz auf diese Weise andauern und bleiben soll bis auf den nächstkünftigen St. Johannes des Täufers Tag zur Sommervende, der erste, der nach dem Datum dieses Briefes kommt, und dann ein ganzes Jahr, das nächste ohne Täuschung, doch jedem Teil unter uns von da weg an allen seinen Rechten ganz unschädlich. Dessen und aller hievor geschriebenen Punkte und Abmachungen zu wahren offenem Zeugnis und dauerhafter Sicherung haben wir vorgenannten alle drei Herren, Bischof Hartmann, Graf Heinrich und Graf Albrecht unsere Siegel für uns, unsere Erben und Nachkommen öffentlich an diesen Brief gehängt. Das geschah und ward auch dieser Brief gegeben zu Feldkirch, des Jahres, als man zählte von Christi Geburt Dreizehnhundert und im Vierundneunzigsten Jahr an Sankt Markustag, des hl. Evangelisten.